

damit sich die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen.

(5) Den Soldaten auf Zeit ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, mit dem vorgesehenen Betrieb einen Arbeitsvertrag<sup>10 11</sup> abzuschließen.

### §13

#### **Entlohnung und Ausgleichzahlung**

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit sind in die laut Eingruppierungsunterlagen für die Arbeitsaufgaben festgelegten Lohn- bzw. Gehaltsgruppen einzustufen.

(2) Liegt die für die Arbeitsaufgabe notwendige Qualifikation teilweise nicht vor, ist ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen. Für die Dauer der Qualifizierung ist der Lohn für die erreichte Leistung nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe zu berechnen, nach der die Einstufung bei abgeschlossener Qualifizierung zu erfolgen hat.

(3) Kann ein aus dem aktiven Wehrdienst entlassener Soldat auf Zeit nicht sofort die vorgesehenen Arbeitsnormen und Kennziffern erfüllen, ist mit ihm im Arbeitsvertrag<sup>10</sup> eine befristete Einarbeitungszeit bis zu 6 Monaten zu vereinbaren.

(4) Werden leistungsabhängige Lohnformen angewendet, erhalten die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit für die Dauer der Einarbeitungszeit einen Ausgleich bis zur Höhe des Durchschnittsverdienstes anderer Werkstätiger mit vergleichbarer Tätigkeit. Wird der Durchschnittsverdienst vor Ablauf der Einarbeitungszeit erreicht, erfolgt die Entlohnung nach der Leistung.

### §14

#### **Beginn der Ausbildung bzw. Qualifizierung für im Herbst aus dem aktiven Wehrdienst Entlassene**

Die zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- oder Fachschulen bzw. Institute unterstehen, gewährleisten, daß Soldaten auf Zeit, die im Herbst eines jeden Jahres entlassen werden, noch im gleichen Jahr ein Studium aufnehmen können. Das gleiche gilt in bezug auf Qualifizierungsmaßnahmen durch Betriebe und andere Aus- und Weiterbildungsstätten entsprechend. Die Bewerbung zum Studium wird von dieser Regelung nicht berührt. Den aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen ist durch entsprechende Bildungsmaßnahmen Unterstützung zu gewähren mit dem Ziel, den bis zum Beginn ihrer Ausbildung versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.

p»

### §15<sup>n</sup>

#### **Anrechnung der Dienstzeit**

(1) Die Dauer des aktiven Wehrdienstes ist auf die Zeit der Zugehörigkeit zu dem Betrieb anzurechnen. Das gilt auch für das erste Arbeitsrechtsverhältnis nach dem aktiven Wehrdienst, wenn vor der Einberufung mit dem betreffenden Betrieb kein Arbeitsrechtsverhältnis bestand bzw. dann, wenn nach dem aktiven Wehrdienst erstmalig die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsteht.

10. Vgl. §§ 20 ff. unter Reg.-Nr. 2.

11. Vgl. § 1 unter Reg.-Nr. 8.